



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE  
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern

PUE; gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Oberhünigen  
Bernstrasse 1  
3532 Zäziwil

Per E-Mail an: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-332-639

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

## Stellungnahme zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 31.03.2025 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Oberhünigen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

### 1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01

[REDACTED]  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-2EFF3401/41

## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 31.03.2025 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

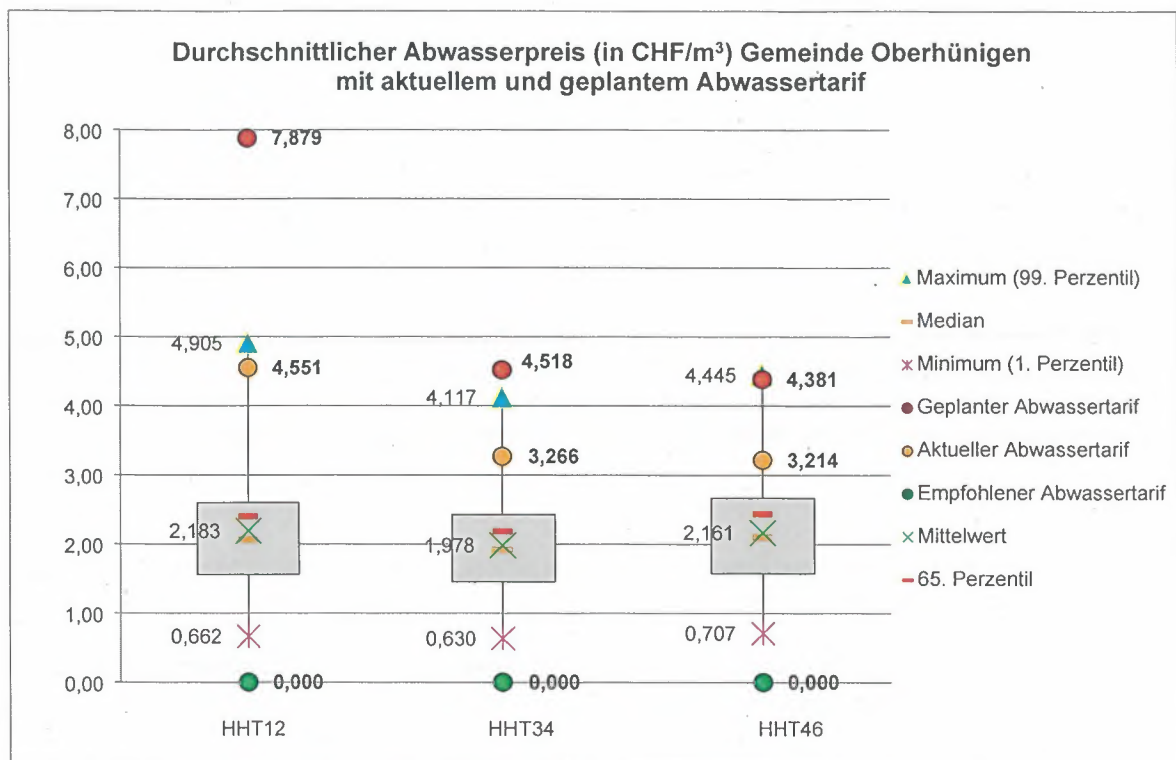
Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren per **01.11.2025** wie folgt anzupassen:

	bis 31.10.2025	ab 01.11.2025
Mengenpreis:	CHF 2.50/m <sup>3</sup>	CHF 2.50/m <sup>3</sup>
Grundgebühr:		
- Pro Wohnung und Betrieb/Einheit:	CHF 110.–	CHF 290.–
- Pro Stuidowohnung (1-Zimmer)	–	CHF 110.–
- Für Einleitung Regenabwasser von Hof- und Dachflächen pro Liegenschaft sowie von öff. Strassen in die Kanalisation:		
o Bis 500m <sup>2</sup> entwässerte Fläche:	CHF 40.–	CHF 105.–
o Ab 501 – 1000m <sup>2</sup> entwässerte Fläche:	CHF 60.–	CHF 125.–
o Ab 1001 – 1500m <sup>2</sup> entwässerte Fläche:	CHF 80.–	CHF 145.–
o Über 1500m <sup>2</sup> entwässerte Fläche:	CHF 100.–	CHF 165.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 27'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus  
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus  
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus  
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

### 2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

### 2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

#### 2.4.1 Angemessene Gebühren und Gebührenanpassung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden.

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung führt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers zu durchschnittlichen Kostensteigerungen zwischen 36 % und 74 %. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist angezeigt, zumal die Abwasserentsorgung noch über genügend Reserven<sup>1</sup> verfügt. Der Preisüberwacher beantragt deshalb, die Erhöhung der Gebühreneinnahmen zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken.

Des Weiteren stellt der Preisüberwacher fest, dass die wiederkehrenden Abwassergebühren der Gemeinde deutlich über dem vom Preisüberwacher beobachteten Durchschnitt liegen.<sup>2</sup> Der Preisüberwacher beantragt deshalb, den Kostendeckungsgrad – der die 100 %-Schwelle nicht überschreiten darf – im Auge zu behalten und die Gebühren zu senken, sobald dies der Kostendeckungsgrad zulässt.

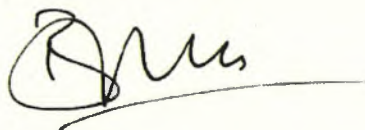
### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Erhöhung der Gebühreneinnahmen zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken.**
- **Den Kostendeckungsgrad – der die 100 %-Schwelle nicht überschreiten darf – im Auge zu behalten und die Gebühren zu senken, sobald dies der Kostendeckungsgrad zulässt.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0  
03.06.2025

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

<sup>1</sup> Der unter dem Konto «Spezialfinanzierung Abwasserversorgung» ausgewiesene Betrag von CHF 245'493.70 entspricht freien Reserven, die zum Ausgleich der Rechnung oder zur Reduktion der Gebühren verwendet werden können.

<sup>2</sup> Für zusätzliche Informationen zum Preisvergleich der Abwasserversorgung wird auf die Vergleichs-Webseite <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/> verwiesen